



PRO VITA – Bewegung für Menschenrecht auf Leben

Nr. 2/2013

A-3073 Stössing 32

Telefon 02744/67 150

E-Mail: verein@provita.at

Homepage: www.provita.at

Bankverbindung PSK 7520 222, BLZ 60.000

ZVR-Zahl 280955592

GZ 02Z031039 M P.b.b.

VerlagsPA 3073 AufgabePA 3040

Bitte sofort aktiv werden!!!

Die meisten von uns werden die Aktion **ONE OF US** bereits kennen und ihre Unterschrift schon geleistet haben. Dennoch: Bitte noch einmal – oder erstmals – einen Anlauf nehmen. Manche von uns sind der Unterschriftenaktionen vielleicht schon müde, sind insgesamt enttäuscht oder ganz einfach mutlos, doch steter Tropfen höhlt den Stein. Eine solche Initiative müssen wir ganz einfach unterstützen und die Chance wahrnehmen, dass deren Ziele auch erreicht werden. **Die Aktion läuft nur noch bis Ende April.** Es sollten noch möglichst viele Unterstützer gewonnen werden – elektronisch oder eben durch Unterschrift auf der beigelegten Liste. Zur Vorgangsweise und Motivation bitte die Beilage genau studieren.

Ins Herz geschrieben

Eine Buchbesprechung von Dr. Alfons Adam

Dieses Buch unseres Vorstandsmitgliedes **Univ. Prof. Dr. Wolfgang Waldstein** (Sankt Ulrich Verlag, Augsburg; ISBN: 978-3-86744-137-7) hat den Untertitel „Das Naturrecht als Fundament einer menschlichen Gesellschaft“ und behandelt in leicht verständlicher Sprache tiefeschürfende Fragen der Rechtsphilosophie und der Rechtsgeschichte und deren Bedeutung für unsere heutigen Probleme. Menschenrecht zum Leben, das Naturrecht als Grundlage der Ehe sowie dessen Bedeutung für das Recht auf Eigentum, für das Vertragsrecht und den Sozialstaat sind nur einige der Themen. „Die europäische Rechtskultur ist ohne diese Wirklichkeit des Naturrechts nicht zu verstehen.“ (S. 7). **Warum dieses Verständnis so wichtig ist, davon handelt dieses Buch.**

Wissentliche oder mehr gefühlsmäßig unterschwellige Ablehnung des Naturrechts ist weit verbreitet. Etwa wenn hohe katholische Würdenträger die „Fristentötung“ deshalb akzeptieren, weil sie nun einmal gesetzlich festgeschrieben ist.

Es ist faszinierend, wie der Autor den Bogen spannt vom großen griechischen Philosophen Aristoteles (384 – 322 v.Chr.) über den Stoiker Antipater von Tarsos. zur römischen Rechtswissenschaft des 2. Jahrhunderts v. Chr. bis zu den heute in Kraft stehenden Gesetzbüchern. „Die römische Rechtswissenschaft hat bereits seit dem 2. Jahrhundert v. Chr. fast 500 Jahre kontinuierlich an der Entwicklung eines Rechtes gearbeitet, als dessen erste Quelle das Naturrecht erkannt und ausdrücklich bezeichnet wurde. Das Ergebnis der Arbeit vor allem der klassischen römischen Rechtswissenschaft (1. – 3. Jhdt. n. Chr.) wurde im Jahre 529 n. Chr. vom oströmischen Kaiser Justinian (482 – 527 n. Chr.) in dem als Digesten bezeichneten Werk als eines seiner Gesetzbücher veröffentlicht.“ (S. 11). Wir lernen, welche Rolle der römische Staatsmann und Philosoph Cicero (106 – 43 v. Chr.) dabei spielt.

Der Autor stellt die wichtigsten Argumente gegen das Naturrecht dar und wie sie dessen Wirklichkeit völlig ignorieren. Dargestellt werden die Quellen, die die Wirklichkeit des Naturrechts seit der Antike bezeugen, und die tatsächliche Rolle des Naturrechts bis zu den Erklärungen und Konventionen der Menschenrechte. Erhellend und sehr wichtig sind die Ausführungen zu **Hans Kelsens Theorie des Rechtspositivismus** bzw. seiner Ablehnung der Naturrechtslehre. Kelsen lehnt das Naturrecht ab, weil dieses nur als der Sinn des Willens einer gerechten Gottheit verstanden werden kann. Er spricht von einer „Illusion, dass die Gerechtigkeitsnorm, die es wählt, von Gott, der Natur oder der Vernunft stammt“, und dass viele für diese Illusion jedes **sacrificium intellectus** bringen, also ihren Verstand opfern. Dem hält der Autor entgegen, dass dann „die gesamte Entwicklung der abendländischen Philosophie seit Platon über Aristoteles und die Stoa zunächst zu Cicero, dann zu Augustinus, über den hl. Thomas von Aquin, die spanische Naturrechtsschule bis zur Naturrechtslehre der Aufklärung mit den Naturrechtskodifikationen des 18. und 19. Jahrhunderts und zu den Bemühungen im vorigen Jahrhundert um die Menschenrechte eine ununterbrochene Kette von Aufopferungen des Verstandes gewesen wäre.“ **Kelsen wisse offenbar nicht, wovon er spreche.** (S 59).

Der Autor hält fest, es habe in der Geschichte des Naturrechts zwar die Erkenntnis der Tatsache gegeben, dass das Naturrecht von Gott stammt, die reale Erkenntnis des Naturrechts war jedoch nie vom Glauben an eine Gottheit abhängig. Denn: „Die in der Natur vorfindlichen Dinge sind allesamt als Realitäten unabhängig vom Glauben, dass Gott sie geschaffen hat, als Realitäten erkennbar.“ (S. 21).

Als sehr schönes Beispiel für das Wissen um das Naturrecht in der Menschheitsgeschichte zitiert der Autor aus **Antigone von Sophokles** (496 – 406 v. Chr.). Trotz des ausdrücklichen Verbotes des Königs Kreon bestattete Antigone den Leichnam ihres Bruders Polyneikes, was dem König zugetragen wird. Antigone leugnet nicht und bestätigt auch, dass ihr das Verbot bekannt war. Sie wollte sich „aus feiger Furcht vor Menschensatzung“ nicht „der Götter Strafgericht zuziehen“. Ein weiteres sehr schönes Beispiel für die praktische Wirkung

des Naturrechts ist die einprägsam geschilderte Vorgehensweise des römischen Feldherrn Camillus bei der Belagerung von Falerii 394 v. Chr.

Cicero hat bereits erkannt, dass Gott der Schöpfer des Naturrechts ist (S. 78). (Hier gibt es einen Bezug zur Lehre des 2. Vatikanischen Konzils, „dass Gott aller Dinge Ursprung und Ziel, mit dem natürlichen Licht der Vernunft aus den geschaffenen Dingen sicher erkannt werden kann.“) Neueren Datums ist der Hinweis auf das seit dem Jahre 1811 geltende ABGB und dessen § 16: „Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte.“ Art. 1 Abs. 2 (deutsches) Grundgesetz bekennt sich zu „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte(n) als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“, was nur auf der Grundlage des Naturrechts möglich ist. Wertvolle Hinweise finden sich auf die Enzykliken **Evangelium Vitae** Papst Johannes Pauls II und **Deus Caritas** Papst Benedikts XVI. Die Enzyklika Evangelium Vitae spricht in demselben Sinne über Naturrecht wie die Philosophen, Juristen und Gesetzgeber seit der vorchristlichen Antike. Der Versuch, diese Ausführungen als religiöse Vorstellung zu entwerten, widerspricht also der dargestellten Wirklichkeit des Naturrechts.

Es werden Themen angesprochen und in einem sehr aufschlussreichen Zusammenhang dargestellt wie die Bildung des Rechtsbewusstseins, die Bewertung der verbrauchenden Forschung an menschlichen Embryonen als gegen das Folterverbot verstoßend, Krieg und Gewalt, Flucht und Emigration, Vergeudung öffentlicher Gelder (S. 72). Relativ ausführlich beschäftigt sich der Autor mit dem Problem der Organentnahme bzw. des Hirntodes, der – wie erweislich – keine Diagnose, sondern lediglich eine Prognose und daher klar abzulehnen ist. Den Hirntod nennt der Autor ein „Harvard-Dogma“, verkündet im Interesse des Milliardengeschäftes Organtransplantation. Ein äußerst wichtiges Thema, das hier bestens abgehandelt wird. Dazu passt eine Äußerung von Papst Benedikt XVI. am 21.2.2009 vor der päpstlichen Akademie für das Leben, bei Durchsetzung des technischen und medizinischen Fortschritts schrecke man vor keiner „Niederträchtigkeit“ zurück.

Zum Lebensrecht des ungeborenen Kindes. Der Autor zitiert aus den Institutiones – ein Lehrbuch des hochklassischen römischen Juristen Gaius (2. Jhdt. n. Chr.): „Diejenigen, die in einer gültigen Ehe empfangen werden, erwerben ihre Rechtsstellung (status) im Zeitpunkt der Empfängnis“ (S. 94). Diese Rechtsnorm hat sich erhalten bis zu den sogenannten Naturrechtsgesetzbüchern. Im „Allgemeinen Landrecht für die Preussischen Staaten“ von 1794 ist bestimmt: „Die allgemeinen Rechte der Menschheit gebühren auch den noch ungeborenen Kindern schon von der Zeit ihrer Empfängniß“. Und § 22 unseres ABGB lautet: „Selbst ungeborene Kinder haben von dem Zeitpunkte ihrer Empfängnis an einen Anspruch auf den Schutz der Gesetze. Insoweit es um ihre und nicht um die Rechte eines Dritten zu tun ist, werden sie als Geborene angesehen.“ Diese Gesetzesbestimmung, die seit dem Jahre 1811 gilt, ist noch immer in Kraft und zeigt ihre Wirkung darin, dass für

das ungeborene Kind ein Kurator bestellt werden kann, wenn es um seine Vermögensrechte geht. Sein Leben jedoch ist gesetzlich nicht mehr geschützt. Wie sehr wir in der Rechtsentwicklung zurückgefallen sind, kritisiert der Autor in folgender Textstelle: „Aber hier kam in Österreich die Realität blank zum Vorschein, dass kein Menschenrecht etwas nützt, wenn eine politische Ideologie die Macht hat, darüber hinwegzugehen. Selbst der österreichische Verfassungsgerichtshof hat sich im Jahre 1974 offen der Ideologie angeschlossen, die mit der **Fristenlösung** über das Lebensrecht des ungeborenen Kindes hinweggegangen ist. Sobald es um die Durchsetzung ideologischer Ziele unter dem Deckmantel des Rechts ging, durften Rechtsnormen keinen dem ideologischen Ziel im Wege stehenden Sinn haben. Dies hat ein kompetentes Mitglied des Verfassungsgerichtshofes im Zusammenhang mit dem Erkenntnis zur Fristenlösung in dankenswerter Offenheit klargestellt. Wilhelm Rosenzweig hat in seinem Beitrag zur Festschrift für Christian Broda offen ausgesprochen, dass für den österreichischen Verfassungsgerichtshof nicht seine verfassungsmäßig zugeordnete Aufgabe maßgeblich war, die Entscheidung einer einfachen Parlamentsmehrheit an der Verfassung zu messen, sondern maßgeblich war vielmehr jene ‚politische Willensentscheidung‘, die von der aus dem ‚Kampf um ihre Programme‘ siegreich hervorgegangenen Partei getragen ist“ (S. 99). Die Absurdität der sogenannten Fristenlösung wird an folgendem Beispiel aufgezeigt: „Ein Mann stirbt innerhalb der Dreimonatsfrist für die straffreie Abtreibung, ohne eine letztwillige Verfügung zu hinterlassen. In dieser Zeit ist das von seiner Frau erwartete Kind in seinem Eigentumsrecht grundrechtlich geschützt. Um aber den Nachlass nicht mit dem Kind teilen zu müssen, lässt die Frau das Kind straflos durch Abtreibung töten. Was ist dann ein unbestrittenes Grundrecht wert, wenn man es durch straffreie Tötung seines Trägers gegenstandslos machen kann?“ (S. 101). Was hier an fundierter Kritik am fehlenden Lebensrecht des Kindes zusammengetragen wurde, das allein macht dieses Buch schon überaus bemerkens- und lesenswert.

Zum Erziehungsrecht der Eltern. Dazu schon Ulpian, ein klassischer römischer Jurist, der 223 n. Chr. verstorben ist. Zitat aus der Enzyklika „Mit brennender Sorge“ Papst Pius XI.: „Gewissenhafte, ihrer erzieherischen Pflicht bewusste Eltern haben ein erstes und ursprüngliches Recht, die Erziehung der ihnen von Gott geschenkten Kinder im Geiste des wahren Glaubens und in Übereinstimmung mit seinen Grundsätzen und Vorschriften zu bestimmen. Gesetze oder andere Maßnahmen, die diesen naturrechtlich gegebenen Elternwillen in Schulfragen ausschalten oder durch Drohung und Zwang unwirksam machen, stehen im Widerspruch zum Naturrecht und sind im tiefsten und letzten Kern unsittlich“. (S. 116). Die Sorge des Papstes galt der Entwicklung im nationalsozialistischen Deutschen Reich. Und ist heute so aktuell wie damals.